

Referentenentwurf

des Bundesministeriums des Innern

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesbeamtengesetzes und weiterer dienstrechtlicher Vorschriften

A. Problem und Ziel

Die Bundesregierung misst der internationalen Personalpolitik zunehmende Bedeutung bei. Insbesondere soll der Personalwechsel zwischen dem deutschen öffentlichen Dienst und europäischen Institutionen oder internationalen Organisationen erleichtert werden. Nach der bestehenden Regelung in § 31 des Bundesbeamtengesetzes benötigt die Dienststelle das Einvernehmen mit dem neuen Dienstherrn bzw. der Einrichtung, um die Fortdauer des Bundesbeamtenverhältnisses neben einem weiteren öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnis zu einem anderen Dienstherrn (z. B. Land) oder einer Einrichtung ohne Dienstherrnfähigkeit nach deutschem Recht (z. B. EU-Kommission) anordnen zu können. In der Vergangenheit ist das Bemühen der Dienststellen, das gesetzlich vorgesehene Einvernehmen herzustellen, bei ausländischen Dienststellen nicht selten auf Unverständnis und in Einzelfällen gar Verweigerung gestoßen. Hier bedarf es einer praktikablen Regelung, die mit weniger bürokratischem Aufwand eine einheitliche Handhabung gewährleistet.

Zur Vermeidung einer Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit ermöglicht § 44 Absatz 4 des Bundesbeamtengesetzes einen Laufbahnwechsel verbunden mit der Versetzung in ein Amt mit geringerem Endgrundgehalt. Die Regelung zielt insbesondere auf Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte des Bundes, die wegen Polizeidienstunfähigkeit einen Laufbahnwechsel vollzogen haben. Die bisherige Regelung läuft zum 31. Dezember 2014 aus. Die Regelung, die praktisch nur eine Versetzung in das nächstniedrigere Amt ermöglicht, ist in der Praxis mit erheblichen personalwirtschaftlichen Problemen verbunden: Da für den Wechsel von polizeidienstunfähigen Polizeivollzugsbeamtinnen oder -beamten in den nichttechnischen Verwaltungsdienst typischerweise ein Beförderungsamtsamt benötigt wird, steht dieses dann für eine Beförderung von „originären“ Verwaltungsbeamtinnen und -beamten nicht mehr zur Verfügung. Bei Beibehaltung der derzeitigen Rechtslage ist davon auszugehen, dass polizeidienstunfähige (aber allgemein dienstfähige) Beamtinnen und Beamte künftig mangels geeigneter Planstellen in den Ruhestand versetzt werden müssen. Zur fortgesetzten und wirksamen Vermeidung einer Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit bedarf es einer Anschlussregelung, die diesen personalwirtschaftlichen Gesichtspunkten Rechnung trägt.

Der Europäische Gerichtshof (Urteil vom 3. Mai 2012 - C-337/10) und ihm folgend das Bundesverwaltungsgericht (Urteil vom 31. Januar 2013 - 2 C 10.12) haben entschieden, dass Beamtinnen und Beamte aus Artikel 7 Absatz 2 der Richtlinie 2003/88/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 einen Anspruch auf Abgeltung des Erholungsurlaubs haben, den sie krankheitsbedingt bei Beendigung des Beamtenverhältnisses nicht mehr realisieren konnten. Die Abgeltung von Urlaub ist derzeit im Bundesbeamtengesetz und in der Erholungsurlaubsverordnung nicht vorgesehen und soll daher gesetzlich nachvollzogen werden.

B. Lösung

§ 31 des Bundesbeamtengesetzes wird dahingehend geändert, dass künftig für die Anordnung der Fortdauer des Bundesbeamtenverhältnisses kein Einvernehmen mit dem neuen Dienstherrn bzw. der internationalen Einrichtung mehr erforderlich.

Zur Förderung des Grundsatzes „Rehabilitation vor Versorgung“ wird mit der Neuregelung die Möglichkeit eröffnet, Beamtinnen und Beamte nach dem Erwerb der Befähigung für eine neue Laufbahn in das Eingangsamtsamt dieser Laufbahn zu versetzen.

Um die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs und des Bundesverwaltungsgerichts zur Abgeltung des Erholungsurlaubs, der krankheitsbedingt bei Beendigung des Beamtenverhältnisses nicht mehr realisiert werden konnte, auch gesetzlich nachzuvollziehen, wird die Verordnungsermächtigung in § 89 des Bundesbeamtengesetzes entsprechend erweitert und der europarechtlich gewährte Anspruch in der Erholungsurlaubsverordnung umgesetzt.

Weitere Änderungen dienen der redaktionellen Bereinigung sowie der Klarstellung.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Haushaltsausgaben des Bundes:

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Die Änderungen im Bundesbeamtengesetz und im Altersgeldgesetz sind kostenneutral.

Für die besoldungsrechtlichen Maßnahmen entstehen ab dem Haushaltsjahr 2015 Mehrkosten von rund 5.000 Euro.

Die Änderungen in der Erholungsurlaubsverordnung sind ebenfalls kostenneutral, da Beamtinnen und Beamte bereits jetzt unmittelbar aus Artikel 7 Absatz 2 der Richtlinie 2003/88/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 einen Anspruch auf Abgeltung des Erholungsurlaubs, den sie krankheitsbedingt bei Beendigung des Beamtenverhältnisses nicht mehr realisieren konnten, haben. Durch die Änderung wird der Anspruch lediglich in der Erholungsurlaubsverordnung nachvollzogen.

2. Vollzugaufwand

Der Aufwand für den Vollzug des Gesetzes wird mit den vorhandenen Ressourcen der personalverwaltenden Stellen in der Bundesverwaltung abgedeckt.

Haushaltsausgaben der Länder und der Kommunen:

Die Haushalte der Länder und Kommunen sind von den Änderungen im Bundesbeamtengesetz, dem Bundesbesoldungsgesetz, dem Altersgeldgesetz und der Erholungsurlaubsverordnung nicht berührt.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Mit der Gesetzesänderung wird kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger eingeführt. Insbesondere werden keine Informationspflichten neu eingeführt, geändert oder aufgehoben.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Durch die Gesetzesänderung entsteht der Wirtschaft, insbesondere den mittelständischen Unternehmen, kein Erfüllungsaufwand. Der Wirtschaft entstehen keine Bürokratiekosten, da keine Informationspflichten neu eingeführt, geändert oder aufgehoben werden.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Erfüllungsaufwand des Bundes:

Durch die Umstellung auf eine neue Rechtslage entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

Erfüllungsaufwand für Länder und Kommunen:

Für Länder und Kommunen entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand, da sich die Regelungen ausschließlich im Bereich des Bundes auswirken.

F. Weitere Kosten

Die vorgesehenen Regelungen werden keine wesentlichen Änderungen von Angebots- und Nachfragestrukturen zur Folge haben. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Referentenentwurf des Bundesministeriums des Innern

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesbeamtengesetzes und weiterer dienstrechtlicher Vorschriften

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Bundesbeamtengesetzes

Das Bundesbeamtengesetz vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3386) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 84 folgende Angabe eingefügt:
„§ 84a Rückforderung zu viel gezahlter Geldleistungen“.
2. In § 2 wird das Wort „sonstige“ gestrichen.
3. In § 7 Absatz 1 Nummer 1 wird nach der Angabe „Artikels 116“ die Angabe „Absatz 1“ eingefügt.
4. § 17 Absatz 5 Nummer 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Buchstabe a wird folgender Buchstabe b eingefügt:

„b) eine inhaltlich dem Vorbereitungsdienst und der Laufbahnprüfung entsprechende Ausbildung und Prüfung oder“
 - b) Der bisherige Buchstabe b wird Buchstabe c.
5. In § 18 Absatz 1 Nummer 1 werden die Wörter „die Verordnung (EG) Nummer 279/2009 (Abl. L 93 vom 7.4. 2009, S. 11)“ durch die Wörter „die Richtlinie 2013/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 (Abl. L 354 vom 28. Dezember 2013, S. 132)“ ersetzt.
6. In § 20 Satz 1 werden die Wörter „in § 17 geregelten Zulassungsvoraussetzungen“ durch die Wörter „für die Anerkennung der Laufbahnbefähigung geregelten Abschlüssen und beruflichen Erfahrungen“ ersetzt.
7. In § 24 Absatz 1 Satz 5 wird nach dem Wort „Bundesbesoldungsordnungen“ die Angabe „B,“ eingefügt.
8. In § 26 Absatz 1 Nummer 2 wird der Klammerzusatz „(Ausbildungs- und Prüfungsordnungen)“ gestrichen.
9. § 30 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Gesetzestext wird Absatz 1.
 - b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Das Beamtenverhältnis auf Zeit endet mit Ablauf der Zeit, für die die Beamtin oder der Beamte in das Beamtenverhältnis berufen ist.“

10. § 31 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 2 Satz 2 wird aufgehoben.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Satz 1 Nummer 2 gilt nicht

1. im Falle des Eintritts in ein Beamtenverhältnis auf Widerruf oder in ein Ehrenbeamtenverhältnis oder

2. wenn die oberste Dienstbehörde nach ihrem Ermessen die Fortdauer des Beamtenverhältnisses angeordnet hat, bevor die Beamtin oder der Beamte in das Dienst- oder Amtsverhältnisses zu dem anderen Dienstherrn oder der Einrichtung eingetreten ist.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird nach der Angabe „Absatzes 1“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt.

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

11. In § 32 Absatz 2 wird nach der Angabe „Artikels 116“ die Angabe „Absatz 1“ eingefügt.

12. Dem § 39 wird folgender Satz angefügt:

„Die oberste Dienstbehörde kann die Befugnis nach Satz 2 auf die zuständige Behörde übertragen.“

13. In § 40 Absatz 3 wird nach der Angabe „Absatz 1“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt.

14. In § 44 Absatz 4 werden die Sätze 2 und 3 wie folgt gefasst:

„Das neue Amt muss der Laufbahngruppe des bisherigen Amtes zugeordnet sein. Für die Übertragung des neuen Amtes bedarf es keiner Ernennung.“

15. Dem § 47 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die oberste Dienstbehörde kann die Befugnis nach Satz 2 auf die zuständige Behörde übertragen.“

16. § 53 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1a Nummer 2 wird das Wort „Versetzung“ durch das Wort „Eintritt“ ersetzt.

b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

“(2) Der Eintritt in den Ruhestand kann im Einzelfall mit Zustimmung der Beamtin oder des Beamten höchstens drei Jahre hinausgeschoben werden, wenn

1. die Dienstgeschäfte nur durch diese Beamtin oder diesen Beamten fortgeführt werden können und
2. die Arbeitszeit mindestens die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit beträgt.“

17. Nach § 84 wird folgender § 84a eingefügt:

„§ 84a

Rückforderung zu viel gezahlter Geldleistungen

Die Rückforderung zu viel gezahlter Geldleistungen regelt sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung. Der Kenntnis des Mangels des rechtlichen Grundes der Zahlung steht es gleich, wenn der Mangel so offensichtlich war, dass der Empfänger ihn hätte erkennen müssen. Von der Rückforderung kann aus Billigkeitsgründen mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle ganz oder teilweise abgesehen werden.“

18. In § 89 Satz 2 werden die Wörter „und Dauer“ durch die Wörter „ Dauer und Abgeltung“ ersetzt.

19. § 106 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 3 werden die folgenden Absätze 4 und 5 eingefügt:

„(4) Aufgaben der Personalverwaltung kann die personalverwaltende Stelle zu ihrer Durchführung mit Zustimmung der obersten Bundesbehörde ganz oder teilweise auf eine andere Stelle des Bundes übertragen. Die personalverwaltende Stelle darf die zur Aufgabenerfüllung erforderlichen Personalaktendaten an diese Stelle übermitteln. Für die mit der Durchführung beauftragte personalverwaltende Stelle gelten die §§ 106 bis 115.

(5) Ohne Einwilligung der Beamtin oder des Beamten darf die personalverwaltende Behörde die erforderlichen Personalaktendaten zur Durchführung von Aufgaben des arbeitssicherheitlichen, ärztlichen, betriebsärztlichen oder sozialen Dienstes weitergeben. Satz 1 ist auch anzuwenden, wenn die personalverwaltende Behörde diese Aufgaben an eine andere Stelle des Bundes übertragen hat. Werden von der anderen Stelle des Bundes weitere Stellen mit der Durchführung von Aufgaben des arbeitssicherheitlichen, ärztlichen, betriebsärztlichen oder sozialen Dienstes beauftragt, darf die personalverwaltende Behörde im Einvernehmen mit der anderen Stelle des Bundes, den von dieser Stelle beauftragten weiteren Stellen die hierfür erforderlichen Personalaktendaten unmittelbar übermitteln. Eine Beauftragung weiterer Stellen ist nur zulässig, wenn die Voraussetzungen nach § 11 des Bundesdatenschutzgesetzes erfüllt sind und nach § 11 Absatz 2 Nummer 7 des Bundesdatenschutzgesetzes eine unmittelbare Kontrolle durch den Beauftragten für den Datenschutz nach § 4f des Bundesdatenschutzgesetzes der personalverwaltenden Behörde oder im Falle der Aufgabenübertragung nach Satzes 2 durch den Beauftragten dieser Stelle festgelegt ist.“

b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 6.

20. § 108 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Sätze 5 und 6 aufgehoben.
- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Personenbezogene Daten dürfen für Beihilfezwecke erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, soweit die Daten hierfür erforderlich sind. Für andere als für Beihilfezwecke dürfen personenbezogene Daten aus der Beihilfeakte nur verarbeitet oder genutzt werden, wenn diese

- 1. für die Einleitung oder Durchführung eines im Zusammenhang mit einem Beihilfeantrag stehenden behördlichen oder gerichtlichen Verfahrens oder
- 2. zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl, einer sonst unmittelbar drohenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder
- 3. zur Abwehr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Rechte einer anderen Person erforderlich sind oder
- 4. die betroffene beihilfeberechtigte oder berücksichtigungsfähige Person im Einzelfall einwilligt.

Absatz 1 und 2 Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Unterlagen über Heilfürsorge und Heilverfahren.“

- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Abweichend von Absatz 2 Satz 2 dürfen personenbezogene Daten aus der Beihilfeakte auch ohne Einwilligung der Betroffenen verarbeitet, genutzt oder an eine andere Behörde übermittelt werden, soweit sie für die Festsetzung und Berechnung der Besoldung oder Versorgung oder für die Prüfung der Kindergeldberechtigung erforderlich sind.“

- d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und in Satz 3 werden die Wörter „Die Absätze 1 und 2“ durch die Wörter „Die Absätze 1 bis 3“ ersetzt.

21. § 111 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Auskünfte an Dritte dürfen nur mit Einwilligung der Beamtin oder des Beamten erteilt werden, es sei denn, dass die Abwehr einer erheblichen Beeinträchtigung des Gemeinwohls oder ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der zu übermittelnden Auskunft glaubhaft dargelegt ist und die Betroffene oder der Betroffene kein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Übermittlung hat.“

22. § 129 Absatz 1 Satz 3 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Die Präsidentin oder der Präsident des Bundesrates und die Präsidentin oder der Präsident des Bundesverfassungsgerichts sind jeweils oberste Dienstbehörde. Für die Beamtinnen und Beamten des Bundestages ist die Verwaltung des Deutschen Bundestags oberste Dienstbehörde.“

23. In § 136 Absatz 1 Satz 2 wird nach der Angabe „§ 34 Absatz 1“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt.

Artikel 2

Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes

Das Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juni 2009 (BGBl. I S. 1434), das zuletzt durch Artikel 13c des Gesetzes vom 19. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3849) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 7 durch folgende Angaben ersetzt:
„§ 7 Besoldung bei Familienpflegezeit, Verordnungsermächtigung
§ 7a Zuschlag bei Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand“.
2. § 7a wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach der Angabe „§ 53“ die Wörter „Absatz 1 bis 3“ eingefügt.
 - bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
„Der Zuschlag wird nicht neben einem Zuschlag nach § 6 Absatz 2 und 3 sowie einem Zuschlag nach der Altersteilzeitzuschlagsverordnung gewährt.“
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach der Angabe „§ 53“ die Wörter „Absatz 1 bis 3“ eingefügt.
 - bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
„Der Zuschlag wird nicht neben einem Zuschlag nach § 6 Absatz 2 und 3 sowie einem Zuschlag nach der Altersteilzeitzuschlagsverordnung gewährt.“
3. Die Gliederungseinheit „Besoldungsgruppe A 13“ der Anlage I zum Bundesbesoldungsgesetz wird wie folgt geändert:
 - a) Nach dem Wort „O b e r a m t s r a t“ wird die Angabe „¹¹“ angefügt.
 - b) Folgende Fußnote „¹¹“ wird angefügt.
„¹¹ Für Beamte der Rechtspflegerlaufbahn können für Funktionen der Rechtspfleger bei Gerichten und Staatsanwaltschaften, die sich von denen der Besoldungsgruppe A 13 abheben, nach Maßgabe sachgerechter Bewertung bis zu 20 Prozent der für Rechtspfleger ausgebrachten Stellen der Besoldungsgruppe A 13 mit einer Amtszulage nach Anlage IX ausgestattet werden.“
4. Die Anlage IX erhält die aus dem Anhang 1 zu diesem Gesetz ersichtliche Fassung.

Artikel 3

Weitere Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes für das Jahr 2014

Die Anlage IX des Bundesbesoldungsgesetzes, das zuletzt durch Artikel 2 dieses Gesetzes geändert worden ist, erhält die aus dem Anhang 2 zu diesem Gesetz ersichtliche Fassung.

Artikel 4

Weitere Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes für das Jahr 2015

Das Bundesbesoldungsgesetz, das zuletzt durch Artikel 3 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage I wird wie folgt geändert:

a) In der Gliederungseinheit „Besoldungsgruppe B 2“ wird nach der Angabe „Abteilungsdirektor, Abteilungspräsident

- als Leiter einer großen und bedeutenden Abteilung bei einer Mittel- oder Oberbehörde, bei einer sonstigen Dienststelle oder Einrichtung, wenn deren Leiter mindestens in Besoldungsgruppe B 5 eingestuft ist –“

die Angabe

„– beim Bundesinstitut für Berufsbildung als Leiter der Zentralabteilung –“

gestrichen.

b) In der Gliederungseinheit „Besoldungsgruppe B 3“ wird nach der Angabe „Abteilungsdirektor

- als der ständige Vertreter des Präsidenten des Bildungs- und Wissenschaftszentrums der Bundesfinanzverwaltung –

- als der ständige Vertreter des Präsidenten einer Bundesfinanzdirektion –“

die Angabe

„– beim Bundesinstitut für Berufsbildung als Leiter der Zentralabteilung –“

angefügt.

2. Die Anlage IX des Bundesbesoldungsgesetzes erhält die aus dem Anhang 3 zu diesem Gesetz ersichtliche Fassung.

Artikel 5

Änderung des Altersgeldgesetzes

Das Altersgeldgesetz vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3386) wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Absatz 1 Satz 3 werden nach den Wörtern „§ 6 Absatz 1 Satz 2“ die Wörter „und Absatz 2“ eingefügt.
2. In § 7 Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „im Zeitpunkt des Beginns der Zahlung“ gestrichen.
3. § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8

Zuschläge für Kindererziehung und Pflege

Die §§ 50a, 50b und 50d des Beamtenversorgungsgesetzes gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass jeweils an die Stelle des Ruhegehalts das Altersgeld, an die Stelle der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge die altersgeldfähigen Dienstbezüge und an die Stelle der ruhegehaltfähigen Dienstzeit die altersgeldfähige Dienstzeit tritt. § 50c Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 bis 4 des Beamtenversorgungsgesetzes ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle des Witwengelds nach § 20 Absatz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes das Witwenaltersgeld nach § 9 Absatz 3 tritt.“

4. In § 10 Absatz 3 Satz 3 werden die Wörter „§ 3 Absatz 3 Satz 3“ durch die Angabe „§ 3 Absatz 4 Satz 2“ ersetzt.
5. In § 11 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „§ 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 oder Nummer 4“ durch die Wörter „§ 9 Absatz 3 oder Absatz 5“ ersetzt.
6. § 13 Absatz 1 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. an die Stelle der nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b zu ermittelnden Zeit die Zeit vom vollendeten 17. Lebensjahr bis zur Beendigung des den Anspruch auf Altersgeld begründenden Dienstverhältnisses abzüglich der Zeiten nach § 12a des Beamtenversorgungsgesetzes tritt;“.

Artikel 6

Änderung der Erholungsurlaubsverordnung

§ 10 der Erholungsurlaubsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. November 2004 (BGBl. I S. 2831), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 20. August 2013 (BGBl. I S. 3286) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„§ 10

Abgeltung

(1) Bei Beendigung des Beamtenverhältnisses ist der wegen vorübergehender Dienstunfähigkeit ganz oder teilweise nicht in Anspruch genommene unionsrechtlich gewährte Mindestjahresurlaub, der zu diesem Zeitpunkt nicht verfallen ist, von Amts wegen abzugelten. § 5 Absatz 2 Satz 2 findet keine Anwendung.

(2) Im Urlaubsjahr bereits in Anspruch genommener Erholungsurlaub oder Zusatzurlaub ist anzurechnen, unabhängig davon, zu welchem Zeitpunkt der Anspruch entstanden ist.

(3) Die Höhe des Abgeltungsbetrages bemisst sich nach dem Durchschnitt der Bruttobesoldung der letzten drei Monate vor Beendigung des Beamtenverhältnisses. Bruttobesoldung sind diejenigen Bestandteile der Besoldung, die während eines Erholungsurlaubs weitergezahlt worden wären.

(4) Der Abgeltungsanspruch verjährt innerhalb der regelmäßigen Verjährungsfrist von drei Jahren, beginnend mit dem Ende des Jahres, in dem das Beamtenverhältnis beendet wird.“

Artikel 7

Folgeänderungen

(1) In § 16a Absatz 2 des Arbeitsplatzschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 2009 (BGBl. I S. 2055), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 7 des Gesetzes vom 8. April 2013 (BGBl. I S. 730) geändert worden ist, wird hinter der Angabe „Absatz 1“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt.

(2) In § 3 und § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 der Beamten-Pflegezeitvorschuss-Verordnung vom 18. Juli 2013 (BGBl. I S. 2573) wird jeweils nach der Angabe „§ 30“ die Angabe „Absatz 1“ eingefügt.

(3) In § 30 Absatz 3 des Soldatengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Mai 2005 (BGBl. I S. 1482), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3386) geändert worden ist, wird nach der Angabe „76“ die Angabe „ , 84a“ eingefügt.

Artikel 8

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 bis 5 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 2 Nummer 3 und 4 tritt mit Wirkung vom 1. August 2013 in Kraft.

(3) Artikel 3 tritt mit Wirkung vom 1. März 2014 in Kraft.

(4) Artikel 4 Nummer 1 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2015 in Kraft.

(5) Artikel 4 Nummer 2 tritt am 1. März 2015 in Kraft.

Anhang 1

(zu Artikel 2 Nummer 4)

Anlage IX

Gültig ab 1. März 2014

Amtszulagen, Stellenzulagen, Zulagen

– in der Reihenfolge der Gesetzesstellen –

Dem Grunde nach geregelt in	Monatsbeträge in Euro, Prozentsatz	Dem Grunde nach geregelt in	Monatsbeträge in Euro, Prozentsatz
Bundesbesoldungsordnungen A und B			
Vorbemerkungen			
Nummer 3a	134,22	Nummer 2 und 3	
Nummer 4	53,69	Beamte des mittleren Dienstes und Unteroffiziere der Besoldungsgruppen A 5 bis A 9	169,03
Nummer 4a	80,53	Beamte des gehobenen Dienstes und Offiziere der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 sowie Offiziere des militärfachlichen Dienstes der Besoldungsgruppe A 13	189,51
Nummer 5		Nummer 4	
Die Zulage beträgt für		Buchstabe a	
Mannschaften, Unteroffiziere/Beamte der Besoldungsgruppen A 5 und A 6	37,57	Doppelbuchstabe aa	271,47
Unteroffiziere/Beamte der Besoldungsgruppen A 7 bis A 9	53,69	Doppelbuchstabe bb	
Offiziere/Beamte des gehobenen und höheren Dienstes	80,53	Beamte des mittleren und des gehobenen Dienstes und Unteroffiziere der Besoldungsgruppen A 5 bis A 9, Offiziere der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 sowie Offiziere des militärfachlichen Dienstes der Besoldungsgruppe A 13	210,00
Nummer 5a		Buchstabe b	
Absatz 1		Beamte des mittleren und des gehobenen Dienstes und Unteroffiziere der Besoldungsgruppen A 5 bis A 9, Offiziere der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 sowie Offiziere des militärfachlichen Dienstes der Besoldungsgruppe A 13	169,03
Nummer 1		Nummer 5 und 6	
Buchstabe a		Beamte des mittleren Dienstes und Unteroffiziere der Besoldungsgruppen A 5 bis A 9	107,56
Beamte des mittleren Dienstes und Unteroffiziere der Besoldungsgruppen A 5 bis A 9	245,86	Beamte des gehobenen Dienstes und Offiziere der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 sowie Offiziere des militärfachlichen Dienstes der Besoldungsgruppe A 13	169,03
Beamte des gehobenen Dienstes und Offiziere der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 sowie Offiziere des militärfachlichen Dienstes der Besoldungsgruppe A 13	271,47	Beamte des höheren Dienstes und Offiziere des Truppendienstes ab Besoldungsgruppe A 13	235,61
Buchstabe b		Nummer 6	
Beamte des mittleren Dienstes und Unteroffiziere der Besoldungsgruppen A 5 bis A 9	210,00	Absatz 1 Satz 1	
Beamte des gehobenen Dienstes und Offiziere der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 sowie Offiziere des militärfachlichen Dienstes der Besoldungsgruppe A 13	235,61	Buchstabe a	483,17
Buchstabe c		Buchstabe b	386,54
Beamte des gehobenen und des höheren Dienstes und Offiziere der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 sowie Offiziere des militärfachlichen Dienstes der Besoldungsgruppe A 13 und Offiziere des Truppendienstes ab Besoldungsgruppe A 13	271,47	Buchstabe c	338,05
		Buchstabe d	309,23
		Absatz 1 Satz 2	614,64

Dem Grunde nach geregelt in	Monatsbeträge in Euro, Prozentsatz
Nummer 6 a	107,38
Nummer 7	
Die Zulage beträgt für Beamte und Soldaten der Besoldungsgruppe(n)	12,5 Prozent des Endgrundgehalts oder, bei festen Gehältern, des Grundgehalts der Besoldungsgruppe *
A 2 bis A 5	A 5
A 6 bis A 9	A 9
A 10 bis A 13	A 13
A 14, A 15, B 1	A 15
A 16, B 2 bis B 4	B 3
B 5 bis B 7	B 6
B 8 bis B 10	B 9
B 11	B 11
Nummer 8	
Die Zulage beträgt für Beamte der Besoldungsgruppen	
A 2 bis A 5	120,80
A 6 bis A 9	161,06
A 10 und höher	201,32
Nummer 8a	
Die Zulage beträgt für Beamte der Besoldungsgruppen	
A 2 bis A 5	73,56
A 6 bis A 9	100,31
A 10 bis A 13	123,72
A 14 und höher	147,11
für Anwärter der Laufbahngruppe des mittleren Dienstes	53,50
des gehobenen Dienstes	70,21
des höheren Dienstes	86,94
Nummer 8b	
Die Zulage beträgt für Beamte der Besoldungsgruppen	
A 2 bis A 5	96,63
A 6 bis A 9	128,85
A 10 bis A 13	161,06
A 14 und höher	193,27

* Nach Maßgabe des Artikels 1§ 5 des Haushaltsstrukturgesetzes vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3091).

Dem Grunde nach geregelt in	Monatsbeträge in Euro, Prozentsatz
Nummer 9	
Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit	
von einem Jahr	66,87
von zwei Jahren	133,75
Nummer 9a	
Absatz 1	
Buchstabe a	107,38
Buchstabe b	214,74
Buchstabe c	161,06
Absatz 2	
Buchstabe a	42,94
Buchstabe b	53,69
Nummer 10 Absatz 1	
Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit	
von einem Jahr	66,87
von zwei Jahren	133,75
Nummer 11	614,64
Nummer 12	40,27
Nummer 13 Absatz 1	
Die Zulage beträgt für Beamte des mittleren Dienstes	17,91
des gehobenen Dienstes	40,27
Nummer 14	24,17
Nummer 16	
Die Zulage beträgt für Beamte der Besoldungsgruppen	
A 2 bis A 7	46,02
A 8 bis A 11	61,36
A 12 bis A 15	71,58
A 16 und höher	92,03

Dem Grunde nach geregelt in	Monatsbeträge in Euro, Prozentsatz	
Nummer 17		
Die Zulage beträgt		
für Beante der Besoldungsgruppe(n)		
A 2 und A 3		12,78
A 4 bis A 6		17,90
A 7 bis A 10		35,79
A 11		40,90
A 12 bis A 15		48,57
A 16 bis B 4		58,80
B 5 bis B 7		71,58
Besoldungsgruppe	Fußnote	
A 2	1	36,78
	2	67,85
A 3	2	36,78
	4	67,85
	5	34,26
A 4	1	36,78
	2	67,85
	4	7,39
A 5	1	36,78
	3	67,85
A 6	2	36,78
A 7	5	45,68
A 8	1	58,85
A 9	1, 3	273,81
A 13	1, 11	278,28
	7	127,19
A 14	5	190,79
A 15	3	254,35
	8	190,79
A 16	10	213,36
B 10	1	440,88

Dem Grunde nach geregelt in	Monatsbeträge in Euro, Prozentsatz	
Bundesbesoldungsordnung R		
Vorbemerkungen		
Nummer 2		
Die Zulage beträgt	12,5 Prozent des Endgrundgehalts oder, bei festen Gehältern, des Grundgehalts der Besoldungsgruppe *	
a) bei Verwendung		
bei obersten Gerichtshöfen des Bundes für die Richter und Staatsanwälte der Besoldungsgruppe(n)		
R 1	R 1	
R 2 bis R 4	R 3	
R 5 bis R 7	R 6	
R 8 bis R 10	R 9	
b) bei Verwendung		
bei obersten Bundesbehörden oder bei obersten Gerichtshöfen des Bundes, wenn ihnen kein Richteramt übertragen ist, für die Richter und Staatsanwälte der Besoldungsgruppe(n)		
R 1	A 15	
R 2 bis R 4	B 3	
R 5 bis R 7	B 6	
R 8 bis R 10	B 9	
Besoldungsgruppe	Fußnote	
R 2	1	210,93
R 8	1	421,78

* Nach Maßgabe des Artikels 1§ 5 des Haushaltsstrukturgesetzes vom 8. Dezember 1975 (BGBl. I S. 309 f.).

Anhang 2

(zu Artikel 3)

Anlage IX

Gültig ab 1. März 2014

Amtszulagen, Stellenzulagen, Zulagen

– in der Reihenfolge der Gesetzesstellen –

Dem Grunde nach geregelt in	Monatsbeträge in Euro, Prozentsatz	Dem Grunde nach geregelt in	Monatsbeträge in Euro, Prozentsatz
Bundesbesoldungsordnungen A und B			
Vorbemerkungen			
Nummer 3a	134,22	Nummer 2 und 3	
Nummer 4	53,69	Beamte des mittleren Dienstes und Unteroffiziere der Besoldungsgruppen A 5 bis A 9	169,03
Nummer 4a	80,53	Beamte des gehobenen Dienstes und Offiziere der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 sowie Offiziere des militärfachlichen Dienstes der Besoldungsgruppe A 13	189,51
Nummer 5		Nummer 4	
Die Zulage beträgt für		Buchstabe a	
Mannschaften, Unteroffiziere/Beamte der Besoldungsgruppen A 5 und A 6	37,57	Doppelbuchstabe aa	271,47
Unteroffiziere/Beamte der Besoldungsgruppen A 7 bis A 9	53,69	Doppelbuchstabe bb	
Offiziere/Beamte des gehobenen und höheren Dienstes	80,53	Beamte des mittleren und des gehobenen Dienstes und Unteroffiziere der Besoldungsgruppen A 5 bis A 9, Offiziere der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 sowie Offiziere des militärfachlichen Dienstes der Besoldungsgruppe A 13	210,00
Nummer 5a		Buchstabe b	
Absatz 1		Beamte des mittleren und des gehobenen Dienstes und Unteroffiziere der Besoldungsgruppen A 5 bis A 9, Offiziere der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 sowie Offiziere des militärfachlichen Dienstes der Besoldungsgruppe A 13	169,03
Nummer 1		Nummer 5 und 6	
Buchstabe a		Beamte des mittleren Dienstes und Unteroffiziere der Besoldungsgruppen A 5 bis A 9	107,56
Beamte des mittleren Dienstes und Unteroffiziere der Besoldungsgruppen A 5 bis A 9	245,86	Beamte des gehobenen Dienstes und Offiziere der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 sowie Offiziere des militärfachlichen Dienstes der Besoldungsgruppe A 13	169,03
Beamte des gehobenen Dienstes und Offiziere der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 sowie Offiziere des militärfachlichen Dienstes der Besoldungsgruppe A 13	271,47	Beamte des höheren Dienstes und Offiziere des Truppendienstes ab Besoldungsgruppe A 13	235,61
Buchstabe b		Nummer 6	
Beamte des mittleren Dienstes und Unteroffiziere der Besoldungsgruppen A 5 bis A 9	210,00	Absatz 1 Satz 1	
Beamte des gehobenen Dienstes und Offiziere der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 sowie Offiziere des militärfachlichen Dienstes der Besoldungsgruppe A 13	235,61	Buchstabe a	483,17
Buchstabe c		Buchstabe b	386,54
Beamte des gehobenen und des höheren Dienstes und Offiziere der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 sowie Offiziere des militärfachlichen Dienstes der Besoldungsgruppe A 13 und Offiziere des Truppendienstes ab Besoldungsgruppe A 13	271,47	Buchstabe c	338,05
		Buchstabe d	309,23
		Absatz 1 Satz 2	614,64

Dem Grunde nach geregelt in	Monatsbeträge in Euro, Prozentsatz
Nummer 6 a	107,38
Nummer 7	
Die Zulage beträgt für Beamte und Soldaten der Besoldungsgruppe(n)	12,5 Prozent des Endgrundgehalts oder, bei festen Gehältern, des Grundgehalts der Besoldungsgruppe *
A 2 bis A 5	A 5
A 6 bis A 9	A 9
A 10 bis A 13	A 13
A 14, A 15, B 1	A 15
A 16, B 2 bis B 4	B 3
B 5 bis B 7	B 6
B 8 bis B 10	B 9
B 11	B 11
Nummer 8	
Die Zulage beträgt für Beamte der Besoldungsgruppen	
A 2 bis A 5	120,80
A 6 bis A 9	161,06
A 10 und höher	201,32
Nummer 8a	
Die Zulage beträgt für Beamte der Besoldungsgruppen	
A 2 bis A 5	73,56
A 6 bis A 9	100,31
A 10 bis A 13	123,72
A 14 und höher	147,11
für Anw ärter der Laufbahngruppe des mittleren Dienstes	53,50
des gehobenen Dienstes	70,21
des höheren Dienstes	86,94
Nummer 8b	
Die Zulage beträgt für Beamte der Besoldungsgruppen	
A 2 bis A 5	96,63
A 6 bis A 9	128,85
A 10 bis A 13	161,06
A 14 und höher	193,27

* Nach Maßgabe des Artikels 1§ 5 des Haushalt sstrukturgesetzes vom 18. Dezember
1975 (BGBl. I S. 3091).

Dem Grunde nach geregelt in	Monatsbeträge in Euro, Prozentsatz
Nummer 9	
Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit	
von einem Jahr	66,87
von zwei Jahren	133,75
Nummer 9a	
Absatz 1	
Buchstabe a	107,38
Buchstabe b	214,74
Buchstabe c	161,06
Absatz 2	
Buchstabe a	42,94
Buchstabe b	53,69
Nummer 10 Absatz 1	
Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit	
von einem Jahr	66,87
von zwei Jahren	133,75
Nummer 11	614,64
Nummer 12	40,27
Nummer 13 Absatz 1	
Die Zulage beträgt für Beamte des mittleren Dienstes	17,91
des gehobenen Dienstes	40,27
Nummer 14	24,17
Nummer 16	
Die Zulage beträgt für Beamte der Besoldungsgruppen	
A 2 bis A 7	46,02
A 8 bis A 11	61,36
A 12 bis A 15	71,58
A 16 und höher	92,03

Dem Grunde nach geregelt in	Monatsbeträge in Euro, Prozentsatz	
Nummer 17		
Die Zulage beträgt		
für Beante der Besoldungsgruppe(n)		
A 2 und A 3		12,78
A 4 bis A 6		17,90
A 7 bis A 10		35,79
A 11		40,90
A 12 bis A 15		48,57
A 16 bis B 4		58,80
B 5 bis B 7		71,58
Besoldungsgruppe	Fußnote	
A 2	1	37,81
	2	69,75
A 3	2	37,81
	4	69,75
	5	35,22
A 4	1	37,81
	2	69,75
	4	7,60
A 5	1	37,81
	3	69,75
A 6	2	37,81
A 7	5	46,96
A 8	1	60,50
A 9	1, 3	281,48
A 13	1, 11	286,07
	7	130,75
A 14	5	196,13
A 15	3	261,47
	8	196,13
A 16	10	219,33
B 10	1	453,22

Dem Grunde nach geregelt in	Monatsbeträge in Euro, Prozentsatz	
Bundesbesoldungsordnung R		
Vorbemerkungen		
Nummer 2		
Die Zulage beträgt		12,5 Prozent des Endgrundgehalts oder, bei festen Gehältern, des Grundgehalts der Besoldungsgruppe *
a) bei Verwendung		
bei obersten Gerichtshöfen des Bundes für die Richter und Staatsanwälte der Besoldungsgruppe(n)		
R 1		R 1
R 2 bis R 4		R 3
R 5 bis R 7		R 6
R 8 bis R 10		R 9
b) bei Verwendung		
bei obersten Bundesbehörden oder bei obersten Gerichtshöfen des Bundes, wenn ihnen kein Richteramt übertragen ist, für die Richter und Staatsanwälte der Besoldungsgruppe(n)		
R 1		A 15
R 2 bis R 4		B 3
R 5 bis R 7		B 6
R 8 bis R 10		B 9
Besoldungsgruppe	Fußnote	
R 2	1	216,84
R 8	1	433,59

* Nach Maßgabe des Artikels 1§ 5 des Haushaltsstrukturgesetzes vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 309 f.).

Anhang 3

(zu Artikel 4 Nummer 2)

Anlage IX

Gültig ab 1. März 2015

Amtszulagen, Stellenzulagen, Zulagen

– in der Reihenfolge der Gesetzesstellen –

Dem Grunde nach geregelt in	Monatsbeträge in Euro, Prozentsatz
Bundesbesoldungsordnungen A und B	
Vorbemerkungen	
Nummer 3a	134,22
Nummer 4	53,69
Nummer 4a	80,53
Nummer 5	
Die Zulage beträgt für	
Manschaften, Unteroffiziere/Beamte der Besoldungsgruppen A 5 und A 6	37,57
Unteroffiziere/Beamte der Besoldungsgruppen A 7 bis A 9	53,69
Offiziere/Beamte des gehobenen und höheren Dienstes	80,53
Nummer 5a	
Absatz 1	
Nummer 1	
Buchstabe a	
Beamte des mittleren Dienstes und Unteroffiziere der Besoldungsgruppen A 5 bis A 9	245,86
Beamte des gehobenen Dienstes und Offiziere der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 sowie Offiziere des militärfachlichen Dienstes der Besoldungsgruppe A 13	271,47
Buchstabe b	
Beamte des mittleren Dienstes und Unteroffiziere der Besoldungsgruppen A 5 bis A 9	210,00
Beamte des gehobenen Dienstes und Offiziere der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 sowie Offiziere des militärfachlichen Dienstes der Besoldungsgruppe A 13	235,61
Buchstabe c	
Beamte des gehobenen und des höheren Dienstes und Offiziere der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 sowie Offiziere des militärfachlichen Dienstes der Besoldungsgruppe A 13 und Offiziere des Truppendienstes ab Besoldungsgruppe A 13	271,47

Dem Grunde nach geregelt in	Monatsbeträge in Euro, Prozentsatz
Nummer 2 und 3	
Beamte des mittleren Dienstes und Unteroffiziere der Besoldungsgruppen A 5 bis A 9	169,03
Beamte des gehobenen Dienstes und Offiziere der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 sowie Offiziere des militärfachlichen Dienstes der Besoldungsgruppe A 13	189,51
Nummer 4	
Buchstabe a	
Doppelbuchstabe aa	271,47
Doppelbuchstabe bb	
Beamte des mittleren und des gehobenen Dienstes und Unteroffiziere der Besoldungsgruppen A 5 bis A 9, Offiziere der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 sowie Offiziere des militärfachlichen Dienstes der Besoldungsgruppe A 13	210,00
Buchstabe b	
Beamte des mittleren und des gehobenen Dienstes und Unteroffiziere der Besoldungsgruppen A 5 bis A 9, Offiziere der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 sowie Offiziere des militärfachlichen Dienstes der Besoldungsgruppe A 13	169,03
Nummer 5 und 6	
Beamte des mittleren Dienstes und Unteroffiziere der Besoldungsgruppen A 5 bis A 9	107,56
Beamte des gehobenen Dienstes und Offiziere der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 sowie Offiziere des militärfachlichen Dienstes der Besoldungsgruppe A 13	169,03
Beamte des höheren Dienstes und Offiziere des Truppendienstes ab Besoldungsgruppe A 13	235,61
Nummer 6	
Absatz 1 Satz 1	
Buchstabe a	483,17
Buchstabe b	386,54
Buchstabe c	338,05
Buchstabe d	309,23
Absatz 1 Satz 2	614,64

Dem Grunde nach geregelt in	Monatsbeträge in Euro, Prozentsatz
Nummer 6 a	107,38
Nummer 7	
Die Zulage beträgt für Beamte und Soldaten der Besoldungsgruppe(n)	12,5 Prozent des Endgrundgehalts oder, bei festen Gehältern, des Grundgehalts der Besoldungsgruppe *
A 2 bis A 5	A 5
A 6 bis A 9	A 9
A 10 bis A 13	A 13
A 14, A 15, B 1	A 15
A 16, B 2 bis B 4	B 3
B 5 bis B 7	B 6
B 8 bis B 10	B 9
B 11	B 11
Nummer 8	
Die Zulage beträgt für Beamte der Besoldungsgruppen	
A 2 bis A 5	120,80
A 6 bis A 9	161,06
A 10 und höher	201,32
Nummer 8a	
Die Zulage beträgt für Beamte der Besoldungsgruppen	
A 2 bis A 5	73,56
A 6 bis A 9	100,31
A 10 bis A 13	123,72
A 14 und höher	147,11
für Anw ärter der Laufbahngruppe des mittleren Dienstes	53,50
des gehobenen Dienstes	70,21
des höheren Dienstes	86,94
Nummer 8b	
Die Zulage beträgt für Beamte der Besoldungsgruppen	
A 2 bis A 5	96,63
A 6 bis A 9	128,85
A 10 bis A 13	161,06
A 14 und höher	193,27

* Nach Maßgabe des Artikels 1§ 5 des Haushalt sstrukturgesetzes vom 18. Dezember
1975 (BGBl. I S. 309).

Dem Grunde nach geregelt in	Monatsbeträge in Euro, Prozentsatz
Nummer 9	
Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit von einem Jahr	66,87
von zwei Jahren	133,75
Nummer 9a	
Absatz 1	
Buchstabe a	107,38
Buchstabe b	214,74
Buchstabe c	161,06
Absatz 2	
Buchstabe a	42,94
Buchstabe b	53,69
Nummer 10 Absatz 1	
Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit von einem Jahr	66,87
von zwei Jahren	133,75
Nummer 11	614,64
Nummer 12	40,27
Nummer 13 Absatz 1	
Die Zulage beträgt für Beamte des mittleren Dienstes	17,91
des gehobenen Dienstes	40,27
Nummer 14	24,17
Nummer 16	
Die Zulage beträgt für Beamte der Besoldungsgruppen	
A 2 bis A 7	46,02
A 8 bis A 11	61,36
A 12 bis A 15	71,58
A 16 und höher	92,03

Dem Grunde nach geregelt in	Monatsbeträge in Euro, Prozentsatz	
Nummer 17		
Die Zulage beträgt für Beamt(e) der Besoldungsgruppe(n)		
A 2 und A 3		12,78
A 4 bis A 6		17,90
A 7 bis A 10		35,79
A 11		40,90
A 12 bis A 15		48,57
A 16 bis B 4		58,80
B 5 bis B 7		71,58
Besoldungsgruppe	Fußnote	
A 2	1	38,64
	2	71,28
A 3	2	38,64
	4	71,28
	5	35,99
A 4	1	38,64
	2	71,28
	4	7,77
A 5	1	38,64
	3	71,28
A 6	2	38,64
A 7	5	47,99
A 8	1	61,83
A 9	1, 3	287,67
A 13	1, 11	292,36
	7	133,63
A 14	5	200,44
A 15	3	267,22
	8	200,44
A 16	10	224,16
B 10	1	463,19

Dem Grunde nach geregelt in	Monatsbeträge in Euro, Prozentsatz	
Bundesbesoldungsordnung R		
Vorbemerkungen		
Nummer 2		
Die Zulage beträgt		12,5 Prozent des Endgrundgehalts oder, bei festen Gehältern, des Grundgehalts der Besoldungsgruppe *
a) bei Verwendung bei obersten Gerichtshöfen des Bundes für die Richter und Staatsanwälte der Besoldungsgruppe(n)		
R 1		R 1
R 2 bis R 4		R 3
R 5 bis R 7		R 6
R 8 bis R 10		R 9
b) bei Verwendung bei obersten Bundesbehörden oder bei obersten Gerichtshöfen des Bundes, wenn ihnen kein Richteramt übertragen ist, für die Richter und Staatsanwälte der Besoldungsgruppe(n)		
R 1		A 15
R 2 bis R 4		B 3
R 5 bis R 7		B 6
R 8 bis R 10		B 9
Besoldungsgruppe	Fußnote	
R 2	1	221,61
R 8	1	443,13

* Nach Maßgabe des Artikels 1§ 5 des Haushaltsstrukturgesetzes vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 309 f.).

Begründung

A. Allgemeiner Teil.

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Nach der bestehenden Regelung des § 31 des Bundesbeamtengesetzes benötigt die Dienststelle, um die Fortdauer des Bundesbeamtenverhältnisses neben einem weiteren öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnisses zu einem anderen Dienstherrn (z.B. Land) oder einer Einrichtung ohne Dienstherrnfähigkeit nach deutschem Recht (z.B. EU-Kommission) anordnen zu können, das Einvernehmen mit dem neuen Dienstherrn bzw. der Einrichtung. In der Vergangenheit ist das Bemühen der Dienststellen, das gesetzlich vorgesehene Einvernehmen herzustellen, bei ausländischen Dienststellen nicht selten auf Unverständnis und in Einzelfällen gar Verweigerung gestoßen. Hier bedarf es einer praktikablen Regelung, die mit weniger bürokratischem Aufwand eine einheitliche Handhabung gewährleistet. Über das Fortbestehen des Bundesbeamtenverhältnisses soll künftig unabhängig vom Einvernehmen mit dem neuen Dienstherrn oder der internationalen Einrichtung entschieden werden können.

Zur Vermeidung einer Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit ermöglicht § 44 Absatz 4 des Bundesbeamtengesetzes einen Laufbahnwechsel verbunden mit der Versetzung in ein Amt mit geringerem Endgrundgehalt. Die Regelung zielt insbesondere auf Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte des Bundes, die wegen Polizeidienstunfähigkeit einen Laufbahnwechsel vollzogen haben. Die bisherige Regelung ermöglicht praktisch nur die Versetzung in das nächstniedrigere Amt und läuft zum 31. Dezember 2014 aus. Da für den Wechsel zum Beispiel von polizeidienstunfähigen Polizeivollzugsbeamtinnen oder -beamten in den nichttechnischen Verwaltungsdienst typischerweise ein Beförderungsamtsamt benötigt wird, steht dieses dann für eine Beförderung von „originären“ Verwaltungsbeamtinnen und -beamten nicht mehr zur Verfügung. Dies ist in der Praxis mit erheblichen personalwirtschaftlichen Problemen verbunden. Bei Beibehaltung der derzeitigen Rechtslage ist davon auszugehen, dass polizeidienstunfähige (aber allgemein dienstfähige) Beamtinnen und Beamte künftig mangels geeigneter Planstellen in den Ruhestand versetzt werden müssen. Es bedarf einer Anschlussregelung, die diesen personalwirtschaftlichen Schwierigkeiten Rechnung trägt.

Der Europäische Gerichtshof (Urteil vom 3. Mai 2012 - C-337/10) und ihm folgend das Bundesverwaltungsgericht (Urteil vom 31. Januar 2013 - 2 C 10.12) haben entschieden, dass Beamtinnen und Beamte aus Artikel 7 Absatz 2 der Richtlinie 2003/88/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 einen Anspruch auf Abgeltung des Erholungsurlaubs haben, den sie krankheitsbedingt bei Beendigung des Beamtenverhältnisses nicht mehr realisieren konnten. Die Abgeltung von Urlaub ist derzeit im Bundesbeamtengesetz und in der Erholungsurlaubsverordnung nicht vorgesehen und soll daher gesetzlich nachvollzogen werden.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

§ 31 des Bundesbeamtengesetzes wird dahingehend geändert, dass künftig für die Anordnung der Fortdauer des Bundesbeamtenverhältnisses kein Einvernehmen mehr erforderlich ist. Über das Fortbestehen des Bundesbeamtenverhältnisses soll vielmehr künftig unabhängig vom Einvernehmen mit dem neuen Dienstherrn oder der internationalen Einrichtung entschieden werden können.

Zur Förderung des Grundsatzes „Rehabilitation vor Versorgung“ wird mit der Neuregelung in § 44 Absatz 4 des Bundesbeamtengesetzes die Möglichkeit eröffnet, Beamtinnen und Beamte nach dem Erwerb der Befähigung für eine neue Laufbahn in das Eingangsamt dieser Laufbahn zu versetzen.

Zur Umsetzung der Rechtsprechung zur Abgeltung des Erholungsurlaubs wird die Verordnungsermächtigung in § 89 des Bundesbeamtengesetzes entsprechend erweitert.

Die weiteren Änderungen des Bundesbeamtengesetzes dienen überwiegend der redaktionellen Bereinigung sowie der Klarstellung.

Die Änderungen im Bundesbesoldungsgesetz dienen der redaktionellen Bereinigung sowie der Klarstellung. In der Bundesbesoldungsordnung B wird das Amt des Abteilungsdirektors beim Bundesinstitut für Berufsbildung als Leiter der Zentralabteilung angepasst.

Die Änderungen des Altersgeldgesetzes dienen zum einen ebenfalls der redaktionellen Bereinigung sowie der Klarstellung.

In der Erholungsurlaubsverordnung wird der europarechtlich gewährte Anspruch auf Abgeltung von Erholungsurlaub, der bei Beendigung des Beamtenverhältnisses krankheitsbedingt nicht mehr realisiert werden konnte, konkretisiert.

III. Alternativen

Keine.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Der Bund hat die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz nach Artikel 73 Absatz 1 Nummer 8 des Grundgesetzes für die Rechtsverhältnisse der im Dienst des Bundes und der bundesunmittelbaren Körperschaften des öffentlichen rechts stehenden Personen.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und dem Völkerrecht vereinbar.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Der Gesetzentwurf sieht zwei Rechts- und Verwaltungsvereinfachungen vor:

Mit der Änderung von § 31 des Bundesbeamtengesetzes soll künftig bei der Anordnung der Fortdauer des Bundesbeamtenverhältnisses kein Einvernehmen mit der anderen Dienststelle oder Einrichtung mehr erforderlich sein.

Mit der Änderung des § 47 des Bundesbeamtengesetzes können künftig die obersten Dienstbehörden die Entscheidung über eine Versetzung einer Beamtin oder eines Beamten in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit vollständig auf die zuständige Behörde delegieren. Dadurch werden die Zurruhe-setzungsverfahren beschleunigt und der Arbeitsanfall bei den obersten Dienstbehörden reduziert.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Gesetzentwurf berücksichtigt die Grundsätze einer nachhaltigen Entwicklung.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die Änderungen im Bundesbeamtengesetz und im Altersgeldgesetz sind kostenneutral.

Durch die Änderungen im Bundesbesoldungsgesetz entstehen Mehrkosten in Höhe von rund 5.000 Euro ab dem Jahr 2015.

Die Änderungen in der Erholungsurlaubsverordnung sind ebenfalls kostenneutral, da Beamtinnen und Beamte bereits jetzt unmittelbar aus Artikel 7 Absatz 2 der Richtlinie 2003/88/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 einen Anspruch auf Abgeltung des Erholungsurlaubs, den sie krankheitsbedingt bei Beendigung des Beamtenverhältnisses nicht mehr realisieren konnten, haben. Durch die Änderung wird der Anspruch lediglich in der Erholungsurlaubsverordnung nachvollzogen.

Der Aufwand für den Vollzug des Gesetzes wird mit den vorhandenen Ressourcen der personalverwaltenden Stellen in der Bundesverwaltung abgedeckt.

4. Erfüllungsaufwand

a) Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Mit den Änderungen im Bundesbeamtengesetz, im Bundesbesoldungsgesetz, im Altersgeldgesetz und in der Erholungsurlaubsverordnung wird kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger eingeführt. Insbesondere werden keine Informationspflichten neu eingeführt, geändert oder aufgehoben.

b) Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Durch die Gesetzesänderung entsteht der Wirtschaft, insbesondere den mittelständischen Unternehmen, kein Erfüllungsaufwand. Der Wirtschaft entstehen keine Bürokratiekosten aus neuen oder erweiterten Informationspflichten.

c) Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Durch die Umstellung auf eine neue Rechtslage entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

5. Weitere Kosten

Die vorgesehenen Regelungen werden keine wesentlichen Änderungen von Angebots- und Nachfragestrukturen zur Folge haben. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Die Änderungen des Dienstrechts der Beamtinnen und Beamten haben keine demografie-relevanten Auswirkungen.

Die Änderungen des Dienstrechts der Beamtinnen und Beamten sind grundsätzlich geschlechtsneutral ausgestaltet und richten sich an Frauen und Männer in gleicher Weise.

VII. Befristung; Evaluation

Es ist keine Evaluation vorgesehen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Bundesbeamtengesetzes)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

§ 84a wird neu eingefügt. Dementsprechend ist die Inhaltsübersicht anzupassen.

Zu Nummer 2 (§ 2)

Die Änderung dient der gesetzlichen Klarstellung. Der Bund ist keine bundesunmittelbare Körperschaft.

Zu Nummer 3 (§ 7 Absatz 1 Nummer 1)

Redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 4 (§ 17 Absatz 5 Nummer 2)

In der Einstellungspraxis hat sich herausgestellt, dass es insbesondere für die Laufbahn des höheren technischen Verwaltungsdienstes Bewerberinnen und Bewerber gibt, die bei einem Land einen inhaltlich den Anforderungen eines Vorbereitungsdienstes beim Bund entsprechenden Vorbereitungsdienst absolviert haben. Für solche Fälle wird der Zugang zur Laufbahn ohne Ableistung einer hauptberuflichen Tätigkeit eröffnet.

Zu Nummer 5 (§ 18 Absatz 1 Nummer 1)

Redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 6 (§ 20 Satz 1)

Redaktionelle Klarstellung.

Zu Nummer 7 (§ 24 Absatz 1 Satz 5)

Redaktionelle Klarstellung.

Zu Nummer 8 (§ 26 Absatz 1 Nummer 2)

Redaktionelle Klarstellung.

Zu Nummer 9 (§ 30)

Die Änderung dient der gesetzlichen Klarstellung, dass das Beamtenverhältnis auf Zeit nach § 6 Absatz 2 des Bundesbeamtengesetzes mit Ablauf der Zeit endet, für das es begründet wurde.

Zu Nummer 10 (§ 31)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Zu Doppelbuchstabe aa (Nummer 2 Satz 2)

Folgeänderung zu Doppelbuchstabe bb.

Zu Doppelbuchstabe bb (Satz 2)

Satz 2 Nummer 1 entspricht der bisherigen Nummer 2 Satz 2.

Satz 2 Nummer 2 dient der Verfahrensvereinfachung.

Nach dem bisherigen § 31 Absatz 2 Satz 2 konnte die oberste Dienstbehörde in den Fällen des § 31 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 im Einvernehmen mit dem anderen Dienstherrn oder der Einrichtung die Fortdauer des Bundesbeamtenverhältnisses neben dem neuen Dienst- oder Amtsverhältnis anordnen. Diese Ermessensentscheidung soll zukünftig allein von der obersten Dienstbehörde getroffen werden können, ohne dass hierfür ein Einvernehmen mit dem anderen Dienstherrn oder der Einrichtung nötig wäre. Insbesondere soll vermieden werden, dass ein von der obersten Dienstbehörde gewünschter Fortbestand des – in der Regel wegen Sonderurlaubs ruhenden – Bundesbeamtenverhältnisses am fehlenden Einvernehmen des anderen Dienstherrn oder der Einrichtung scheitert. Mit der Verortung der Regelung in Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 wird klargestellt, dass im Falle der Anordnung der Fortdauer des Beamtenverhältnisses (ebenso wie im Fall des Eintritts in ein Beamtenverhältnis auf Widerruf oder in ein Ehrenbeamtenverhältnis) die für den Regelfall vorgesehene Rechtsfolge des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 2 nicht eintritt. Die beiden Ausnahmen vom Grundsatz der Entlassung kraft Gesetzes werden auf diese Weise an einer Stelle zusammengeführt.

Mit dem Verzicht auf das Einvernehmen des anderen Dienstherrn oder der Einrichtung wird der Personalwechsel zwischen dem deutschen öffentlichen Dienst und europäischen Institutionen oder internationalen Organisationen erleichtert. Für Bedienstete des deutschen öffentlichen Dienstes wird es einfacher, die im Inland gewonnene Berufserfahrung bei europäischen Institutionen und internationalen Organisationen zu vertiefen und auf den dort gewonnenen Erfahrungen nach Rückkehr in den deutschen öffentlichen Dienst aufzubauen (sog. Spiralmodell, vgl. Dritter Bericht der Bundesregierung an den Deutschen Bundestag zur deutschen Personalpräsenz in internationalen Organisationen, Bundestags-Drucksache 17/11942, S. 20). Zugleich bewirkt die Änderung eine Vereinfachung des Entsendungsverfahrens und damit eine Verringerung des Verwaltungsaufwands.

Außerdem wird klargestellt, dass die Fortdauer des Beamtenverhältnisses spätestens bis zum Zeitpunkt der wirksamen Begründung des anderen Dienst- oder Amtsverhältnisses angeordnet worden sein muss.

Durch die Regelung als neuer Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 erhält § 31 eine übersichtlichere und systematisch klarere Struktur.

Zu Buchstabe b (Absatz 2)

Zu Doppelbuchstabe aa (Satz 1)

Die Ergänzung dient der Klarstellung.

Zu Doppelbuchstabe bb (Satz 2)

Folgeänderung zu Buchstabe a.

Zu Nummer 11 (§ 32 Absatz 2)

Redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 12 (§ 39)

Die Möglichkeit der Delegation auf die zuständige Behörde entlastet die obersten Dienstbehörden von nichtministeriellen Tätigkeiten. Die Entscheidung, ob einer Beamtin oder einem Beamten die Erlaubnis erteilt werden kann, nach seiner Entlassung die Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „außer Dienst“ zu führen, kann sachgerecht nur von der disziplinarrechtlich zuständigen Stelle getroffen werden, weil nur dort die hierzu notwendigen Informationen vorliegen.

Zu Nummer 13 (§ 40 Absatz 3)

Folgeänderung zur Änderung des § 31 Bundesbeamtengesetz (Artikel 1 Nummer 10).

Zu Nummer 14 (§ 44 Absatz 4)

Die Regelung des Absatz 4 wurde durch das Dienstrechtsneuordnungsgesetz vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160, 462) in das Bundesbeamtengesetz eingefügt und ermöglicht unter bestimmten Bedingungen einen Laufbahnwechsel verbunden mit der Versetzung in ein Amt mit geringerem Endgrundgehalt. Die Regelung dient ausschließlich dem Zweck, eine Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit zu vermeiden. Sie zielt insbesondere auf Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte des Bundes, die wegen Polizeidienstunfähigkeit einen Laufbahnwechsel vollzogen haben.

Eine Ressortumfrage zur Anwendung der Regelung hat ergeben, dass sie nur in wenigen Fällen und nur auf polizeidienstunfähige Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte angewendet worden ist, obwohl ein größerer Bedarf für einen Laufbahnwechsel zur Vermeidung einer Versetzung in den Ruhestand besteht. Grund dafür ist, dass die Regelung praktisch nur die Versetzung in das nächstniedrigere Amt zulässt, so dass für einen Wechsel zum Beispiel von polizeidienstunfähigen Polizeivollzugsbeamtinnen oder -beamten in den nichttechnischen Verwaltungsdienst typischerweise ein Beförderungsammt benötigt wird (bisheriger Satz 2). Dieses steht dann für eine Beförderung von „originären“ Verwaltungsbeamtinnen und -beamten nicht mehr zur Verfügung, was mit erheblichen personalwirtschaftlichen Problemen verbunden ist. Zum Beispiel stehen der Bundespolizei nur begrenzt Beförderungsämt für Verwaltungsbeamte im mittleren nichttechnischen Dienst zur Verfügung. Bei Beibehaltung der derzeitigen Rechtslage ist davon auszugehen, dass polizeidienstunfähige (aber allgemein dienstfähige) Beamtinnen und Beamte künftig mangels geeigneter Planstellen in den Ruhestand versetzt werden müssen.

Zur Förderung des Grundsatzes „Rehabilitation vor Versorgung“ wird mit der Neuregelung die Möglichkeit eröffnet, Beamtinnen und Beamte nach dem Erwerb der Befähigung für eine neue Laufbahn in das Eingangsammt dieser Laufbahn zu versetzen. Diese Möglichkeit besteht nur dann, wenn eine dem bisherigen Amt entsprechende Verwendung nicht möglich und die Wahrnehmung der neuen Aufgabe zumutbar ist (vgl. § 44 Absatz 4 Satz 1 Bundesbeamtengesetz).

Das neue Amt muss derselben Laufbahngruppe (einfacher, mittlerer, gehobener und höherer Dienst) zugeordnet sein, der auch das bisherige Amt zugeordnet war. Polizeidienstunfähige Beamtinnen und Beamte des mittleren Polizeivollzugsdienstes können z. B. nach Erwerb der Laufbahnbefähigung für den mittleren nichttechnischen Dienst in das Eingangsammt der Besoldungsgruppe A 6 versetzt werden.

Um Nachteile bei der Besoldung abzumildern, erhalten Beamtinnen und Beamte - wie auch bisher - nach § 19a des Bundesbesoldungsgesetzes einen besoldungsrechtlichen Ausgleich. Abweichend vom übertragenen Amt ist das Grundgehalt weiter zu zahlen, das bei einem Verbleib in dem vorherigen, höher eingestuften Amt zugestanden hätte. Dies gilt solange, bis das frühere Amt oder ein gleichwertiges Amt wieder erreicht wird. Bis dahin entwickelt sich das Grundgehalt des früheren (höheren) Amtes auch durch Besoldungsanpassungen fort. Der Wegfall von Stellenzulagen wird durch § 13 des Bundesbesoldungsgesetzes aufgefangen. So steht polizeidienstunfähigen Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten eine sich jährlich um 20 Prozent abbauende Ausgleichszulage für die

weggefallene Zulage nach Vorbemerkung Nummer 9 Anlage I Bundesbesoldungsgesetz (Zulage für Beamte mit vollzugspolizeilichen Aufgaben) zu, wenn ihr oder ihm in den letzten sieben Jahren vor dem Laufbahnwechsel diese Zulage mindestens fünf Jahre zugestanden hat. Dies entspricht der bisherigen Rechtslage.

Nachteile in der Versorgung werden ebenfalls abgemildert. Nach § 5 Absatz 5 Satz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes berechnet sich das Ruhegehalt, wenn die Beamtin oder der Beamte früher ein mit höheren Dienstbezügen verbundenes Amt bekleidet und diese Bezüge mindestens zwei Jahre erhalten hat, nach den höheren ruhegehaltfähigen Dienstbezügen des früheren Amtes und der gesamten ruhegehaltfähigen Dienstzeit, sofern der Übertritt in ein mit geringeren Dienstbezügen verbundenes Amt nicht lediglich auf einen im eigenen Interesse gestellten Antrag beruht. § 5 Absatz 5 Satz 1 Beamtenversorgungsgesetz setzt danach (u.a.) voraus, dass mit der statusrechtlichen Maßnahme (außerhalb des Disziplinarrechts) ein mit dem Amtswechsel verbundener Besoldungswechsel einhergeht.

Vor dem Hintergrund dieser besoldungs- und versorgungsrechtlichen Vorgaben ist die Regelung mit Artikel 33 Absatz 5 des Grundgesetzes vereinbar. Zwar greift die Entziehung eines statusrechtlichen Amtes in das durch Artikel 33 Absatz 5 des Grundgesetzes garantierte Lebenszeitprinzip sowie das Laufbahnprinzip ein. Ist allerdings die Dienstfähigkeit der Beamtin oder des Beamten beeinträchtigt, kann dies je nach Grad und Stärke dazu führen, dass der Dienstherr ein berechtigtes Interesse an einer modifizierten, der Leistungsfähigkeit der Beamtin oder des Beamten angepassten Verwendung hat. Dies kann sich auch auf das Laufbahnprinzip auswirken: Laufbahnen stellen typisierte Leistungsvermutungen dar, so dass eine Beeinträchtigung der Dienstfähigkeit von Beamtinnen oder Beamten es rechtfertigen kann, diese in eine andere Laufbahn zu versetzen, für die sie sich auf Geheiß des Dienstherrn qualifiziert haben. Es ist verfassungsrechtlich zulässig, Beamtinnen und Beamten in einem solchen Fall in das Eingangsamts der neuen Laufbahn zu versetzen, da sie die Qualifikation für die neue Laufbahn erst erlangt haben und sich darin noch nicht bewähren konnten.

Die Befristung der Regelung des Absatzes 4 wird aufgehoben. Sie galt zur Erprobung der Maßnahme zur Vermeidung von Dienstunfähigkeit. Die Regelung soll in der neuen Fassung unbefristet gelten.

Stattdessen wird ein neuer Satz 3 angefügt, wonach die Übertragung des neuen Amtes keiner Ernennung bedarf. Diese Ausnahme von § 10 des Bundesbeamtengesetzes ist geboten, da die Ernennung ein zustimmungsbedürftiger Verwaltungsakt ist. Die Maßnahme nach Satz 2 soll dagegen nicht davon abhängig sein, ob die Beamtin oder der Beamte zustimmt.

Zu Nummer 15 (§ 47 Absatz 2 Satz 3)

Bislang entschied die für die Ernennung zuständige Behörde im Einvernehmen mit der obersten Dienstbehörde über die Versetzung der Beamtin oder des Beamten in den Ruhestand. Künftig können die obersten Dienstbehörden diese Befugnis auf die zuständige Behörde delegieren. Dadurch werden die Zurrufverfahren beschleunigt und die obersten Dienstbehörden von nichtministeriellen Tätigkeiten entlastet. Die obersten Dienstbehörden sind im Rahmen ihrer Dienst- und Fachaufsicht gehalten, auf einen strengen Maßstab bei der Anwendung der Norm hinzuwirken.

Zu Nummer 16 (§ 53)

Zu Buchstabe a (§ 53 Absatz 1a Nummer 2)

Redaktionelle Anpassung an den Sprachgebrauch im Bundesbeamtengesetz.

Zu Buchstabe b (§ 53 Absatz 2 Satz 1)

Redaktionelle Klarstellung.

Zu Nummer 17 (§ 84a)

Die Vorschrift entspricht der Regelung des § 87 Absatz 2 Bundesbeamtenengesetz in der vor dem Dienstrechtsneuordnungsgesetz von 2009 geltenden Fassung und regelt die Rückforderung zu viel gezahlter Geldleistungen. Die Vorschrift hat Auffangfunktion: Dienst- und sonstige Bezüge im Sinne von § 1 Absätze 1 und 2 des Bundesbesoldungsgesetzes können bereits jetzt nach der spezielleren Vorschrift des § 12 Absatz 2 des Bundesbesoldungsgesetzes zurückgefordert werden; die Rückforderung von Versorgungsbezügen im Sinne von § 2 des Beamtenversorgungsgesetzes richtet sich nach der spezielleren Vorschrift des § 52 Absatz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes.

§ 84a regelt die Rückforderung anderer im Rahmen des Beamtenverhältnisses erbrachter Geldleistungen. Beispiele hierfür sind Beihilfen, Unterstützungen, Reise- und Umzugskostenvergütungen, Aufwandsentschädigungen, Nutzungen und Sachbezüge (§ 52 der Bundeshaushaltsordnung). Für die Rückforderung gelten nunmehr die gleichen Grundsätze wie bei § 12 Absatz 2 des Bundesbesoldungsgesetzes und § 52 Absatz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes.

Gegenüber dem Bürgerlichen Gesetzbuch, das im Zusammenhang mit dem Umfang der Herausgabepflicht positive Kenntnis verlangt, ist die Haftung des Beamten einerseits verschärft (Satz 2) und andererseits abgemildert (Satz 3).

Satz 2 stellt der Kenntnis des Mangels des rechtlichen Grundes im Sinne von § 819 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches gleich den Mangel, der so offensichtlich ist, dass der Empfänger ihn hätte erkennen müssen. Dies ist zu bejahen, wenn der Mangel des rechtlichen Grundes so offensichtlich ist, dass er nur übersehen werden konnte, wenn die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße außer Acht gelassen worden ist.

Durch die Regelung in Satz 3 erhält die Behörde die Möglichkeit, mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde den besonderen Gegebenheiten des Einzelfalls, soweit das angemessen erscheint, Rechnung zu tragen.

Zu Nummer 18 (§ 89)

Die Verordnungsermächtigung in § 89 muss erweitert werden, weil die geltende Fassung eine Regelung über die Abgeltung nicht realisierter Urlaubsansprüche nicht vorsieht. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts muss die Ermächtigungsgrundlage so gefasst sein, dass voraussehbar ist, in welchen Fällen und mit welcher Tendenz von ihr Gebrauch gemacht werden wird und welchen Inhalt die auf Grund der Ermächtigung erlassene Verordnung haben wird (vgl. BVerfGE 42, 374 (387)).

Zu Nummer 19 (§ 106)

Zu Buchstabe a (Absätze 4 und 5)

Absatz 4 berücksichtigt u.a., dass die Durchführung der Aufgaben der Personalverwaltung auch in der öffentlichen Personalverwaltung durch die Schaffung von Dienstleistungszentren effektiver und kostengünstiger durchgeführt werden kann. Hierdurch ist es möglich, moderne, zum Teil workflow-gestützte Informationstechnik einzusetzen. Zudem ermöglicht die Regelung die Übernahme von Aufgaben der personalführenden Stelle durch eine andere öffentliche Stelle des Bundes. Die Übertragung der Aufgaben erfolgt durch eine Verwaltungsvereinbarung, die der Zustimmung der obersten Bundesbehörde der personalverwaltenden Stelle bedarf.

Absatz 5 regelt, dass dem arbeitssicherheitlichen, ärztlichen, betriebsärztlichen oder sozialen Dienst für dessen Aufgabenerfüllung nach dem Arbeitsschutzgesetz, dem Arbeitssicherheitsgesetz, Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (Arb-MedVV) sowie weiterer gesetzlicher Bestimmungen die erforderlichen Daten aus der Personalakte zur Verfügung gestellt werden kann. Das Gleiche gilt auch, soweit durch die Übertragung dieser Aufgaben durch eine Verwaltungsvereinbarung auf eine andere Stelle des Bundes die Personalaktendaten an diese Stelle übermittelt werden müssen. Da mit Aufgaben des ärztlichen und sozialen Dienstes zum Teil nicht-öffentliche Stellen im Wege der Datenverarbeitung im Auftrag nach § 11 des Bundesdatenschutzgesetzes beauftragt werden, regelt Absatz 5 Satz 3, dass die personalverwaltende Stelle die Daten unmittelbar an diese Stellen übermitteln darf, wenn das aus Gründen eines effizienten Ablaufs gewünscht ist und die Stelle, der die Aufgabe übertragen wurde und die nun die Verantwortung für die ordnungsgemäße Datenverarbeitung bei der im Wege von § 11 des Bundesdatenschutzgesetzes beauftragten Stelle trägt, dies auch so wünscht. Die Verantwortung für die rechtmäßige Verarbeitung bei diesen Stellen trägt der ärztliche und soziale Dienst der Stelle des Bundes, der diese Aufgabe zugewiesen ist. In den anderen Fällen verbleibt es in gleicher Weise bei der Verantwortlichkeit der personalverwaltenden Stelle, soweit diese unmittelbar die Tätigkeit des ärztlichen oder sozialen Dienstes beauftragt hat. Ärztliches Standesrecht bleibt bei der so gewählten Form der Datenverarbeitung im Auftrage unberührt, da sich die Weisungen des Auftraggebers insoweit nur auf die Verarbeitung der Beschäftigtendaten beziehen können und nicht auf die ärztliche Tätigkeit im engeren Sinne, bei der Weisungen unzulässig sind.

Zu Buchstabe b (Absatz 6)

Folgeänderung, Absatz 4 wird Absatz 6

Zu Nummer 20 (§ 108)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Um die Lesbarkeit zu verbessern, werden nur die ersten vier Sätze in diesem Absatz aufgenommen.

Zu Buchstabe b (Absatz 2)

Folgeänderung, Absatz 2 wird Absatz 3.

Ferner soll eine redaktionelle Klarstellung erreicht werden, damit § 108 des Bundesbeamtengesetzes in Beihilfeverfahren eine datenschutzrechtliche und gesetzliche Grundlage zur Weitergabe von (Gesundheits-) Daten an Dritte (z. B. Gutachter) bietet.

Zu Buchstabe c (Absatz 3)

Redaktionelle Anpassung.

Zu Buchstabe d (Absatz 4)

Folgeänderung, Absatz 3 wird Absatz 4 und redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 21 (§ 111 Absatz 2 Satz 1)

Die Voraussetzungen werden an § 16 Absatz 1 Nummer 2 des Bundesdatenschutzgesetzes angeglichen.

Zu Nummer 22 (§ 129)

Für die Beamtinnen und Beamten des Deutschen Bundestages ist die Verwaltung des Deutschen Bundestages die oberste Bundesbehörde. Der Gesetzgeber hat an-erkannt, dass die Verwaltung des Deutschen Bundestages eine oberste Bundesbehörde ist (z. B. im Haushaltsgesetz 2013, Einzelplan 02, S. 2). Mit der Änderung wird dies im Bundesbeamtengesetz nachvollzogen.

Zu Nummer 23 (§ 136 Absatz 1)

Redaktionelle Klarstellung.

Zu Artikel 2 (Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 2 (§ 7a)

Mit der beabsichtigten Änderung in § 7a des Bundesbesoldungsgesetzes wird die bei der Einführung der Regelung vom Gesetzgeber verfolgte Intention konkretisiert. Auf diese Weise wird klargestellt, dass der Zuschlag nicht neben anderen besoldungsrechtlichen Leistungen, die für Arbeitszeitmodelle mit gegensätzlicher Anreizwirkung gewährt werden, gezahlt wird.

Zu Nummer 3 (Anlage I)

Zu den Buchstaben a und b (Besoldungsgruppe A 13)

Mit dem Professorenbesoldungsneuregelungsgesetz vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1514) sind durch Artikel 1 Nummer 43 in den Bundesbesoldungsordnungen A, B, R und W „Länderbezugnahmen gestrichen worden, denen nach der Föderalismusreform I im Bundesbesoldungsgesetz keine Bedeutung mehr zukommt“ (BT-Drs. 17/12455 S. 60). Zu diesen Regelungen gehörte auch die Amtszulage, die den Beamten der Rechtspflegeraufbahn bei Gerichten, Notariaten und Staatsanwaltschaften in der Besoldungsgruppe A 13 nach der früheren Fußnote 13 gewährt werden konnte.

Entgegen der Annahme, dass diese Amtszulage nur noch Bedeutung für Landesbeamtinnen und Landesbeamte hat, sind auch im Bund einzelne Beamtinnen und Beamte der Rechtspflegerlaufbahn beim Bundesverfassungsgericht, Bundesgerichtshof, Generalbundesanwalt und Bundesverwaltungsgericht tätig. Da das Professorenbesoldungsneuregelungsgesetz insoweit inhaltliche Änderungen nicht beabsichtigte, wird die entsprechende Amtszulage rückwirkend zum 1. August 2013 (Zeitpunkt des Inkrafttretens des Professorenbesoldungsneuregelungsgesetzes) wieder in das Bundesbesoldungsgesetz aufgenommen. Hinsichtlich der Zulage für Beamtinnen und Beamte in Notariaten ist eine Wiederherstellung der bis Juli 2013 geltenden Rechtslage nicht erforderlich, da diese Zulage tatsächlich ausschließlich bei den Ländern gewährt wird.

Zu Nummer 4 (Anlage IX)

Folgeänderung zu Nummer 3.

Zu Artikel 3 (Weitere Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes für das Jahr 2014)

Folgeänderung zu Artikel 2 Nummer 4 im Zusammenhang mit dem Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 2014/2015 zum 1. März 2014.

Zu Artikel 4 (Weitere Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes für das Jahr 2015)

Zu Nummer 1 (Anlage I)

Zu Buchstabe a (Besoldungsgruppe B 2)

Folgeänderung zu Buchstabe b.

Zu Buchstabe b (Besoldungsgruppe B 3)

Das Amt des Abteilungsdirektors beim Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB) als Leiter der Zentralabteilung hat sich in den letzten 10 Jahren durch Aufgabenzuwächse erheblich gewandelt. Hierzu gehören die Verdoppelung der bewirtschafteten Haushaltsmittel, die Zunahme der vom Institut administrierten Drittmittelprojekte, der Zuwachs der Mitarbeiter um rund 27 Prozent (bedingt durch Drittmittelpersonal) sowie die Eingliederung und der Ausbau des IT-Bereichs in die Abteilung. Dem trägt die Änderung Rechnung.

Zu Nummer 2 (Anlage IX)

Folgeänderung zu Artikel 2 Nummer 4 im Zusammenhang mit dem Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 2014/2015 zum 1. März 2015.

Zu Artikel 5 (Änderung des Altersgeldgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 6 Absatz 1 Satz 3)

Die Änderung stellt sicher, dass der Ausschluss einer nach Beamtenversorgungsrecht nicht ruhegehaltfähigen Dienstzeit entsprechend auch bei der Ermittlung der altersgeldfähigen Dienstzeit gilt.

Zu Nummer 2 (§ 7 Absatz 5 Satz 1)

Mit der Änderung wird durchgängig ein Absinken des nominalen Anspruches unter die Regelsicherungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung verhindert.

Zu Nummer 3 (§ 8)

Mit der Neufassung der Vorschrift werden zum einen Begrifflichkeiten klargestellt (Satz 1) und zum anderen wird mit dem neuen Satz 2 ein Anspruch der Witwenaltersgeldberechtigten auf Zahlung eines Kinderzuschlages eingeführt.

Zu Nummer 4 (§ 10 Absatz 3 Satz 3)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 5 (§ 11 Absatz 1 Satz 1)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 6 (§ 13 Absatz 1 Nummer 3)

Mit der Änderung wird klargestellt, dass im Rahmen der Höchstgrenzenberechnung beim Zusammentreffen von Altersgeld mit Renten lediglich Zeiten zwischen dem 17. Lebensjahr bis zur Beendigung des altersgeldberechtigenden Dienstverhältnisses zu berücksichtigen und Zeiten nach § 12a des Beamtenversorgungsgesetzes nicht zu berücksichtigen sind.

Zu Artikel 6 (Änderung der Erholungsurlaubsverordnung - § 10)

Beamtinnen und Beamte haben aus Artikel 7 Absatz 2 der Richtlinie 2003/88/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 einen Anspruch auf Abgeltung des Erholungsurlaubs, den sie krankheitsbedingt bei Beendigung des Beamtenverhältnisses nicht mehr realisieren konnten. Der Verfall von Resturlaubsansprüchen infolge längerer Krankheit sei mit dem Europarecht unvereinbar, da sonst der von der Richtlinie 2003/88/EG bezweckte Erholungszweck nicht erreicht würde. (EuGH-Urteil C-337/10 vom 3. Mai 2012 und BVerwG-Urteil 2 C 10.12 vom 31. Januar 2013). Nach der aktuellsten Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts entsteht der Anspruch auch in den Fällen, in denen Beamtinnen oder Beamte auf eigenen Wunsch aus dem Beamtenverhältnis ausscheiden (siehe Entscheidung vom 30. April 2014, BVerwG 1 A 8.13). Auf die Gründe, die zur Beendigung des Beamtenverhältnisses führen, ist deshalb nicht mehr abzustellen.

Der Umfang des Abgeltungsanspruchs ist begrenzt auf den unionsrechtlich gewährten Mindestjahresurlaub im Jahr. Darüber hinausgehende Urlaubstage auf Grund nationalen Rechts, wie z. B. Schwerbehindertenzusatzurlaub nach § 125 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, führen nicht zu einer Erhöhung des Mindesturlaubs und sind nicht abzugelten. Der Urlaubsabgeltungsanspruch besteht grundsätzlich auch dann, wenn die Beamtin oder der Beamte im Urlaubsjahr zeitweise dienstfähig war, in dieser Zeit den Urlaub aber nicht oder nicht vollständig genommen hat.

Der Anspruch auf Abgeltung setzt voraus, dass der unionsrechtlich gewährte Mindestjahresurlaub nicht verfallen und der Abgeltungsanspruch nicht verjährt ist.

Absatz 2 stellt klar, dass es nur darauf ankommt, ob und wieviel Urlaub die Beamtin oder der Beamte im laufenden Urlaubsjahr genommen hat. Es ist unerheblich, ob es sich dabei um Urlaub aus dem laufenden Urlaubsjahr oder um übertragenen Urlaub aus dem vorangegangenen Urlaubsjahr handelt. Der Urlaubsabgeltungsanspruch entsteht auch dann, wenn die Beamtin oder der Beamte im Urlaubsjahr teilweise dienstfähig war, in dieser Zeit den Urlaub aber nicht oder nicht vollständig genommen hat.

Die Regelungen des Absatzes 3 entsprechen den Vorgaben der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts und der EuGH-Rechtsprechung, wonach es sachgerecht erscheint, auf die letzten drei Monate vor Beendigung des Beamtenverhältnisses als hinreichend langen Referenzzeitraum abzustellen, um die Auswirkungen zufälliger Schwankungen der Besoldung zu verringern (vgl. auch EuGH, Urteil vom 15. September 2011 - Rs. C-155/10, Williams - ABI EU 2011 Nummer C 319, 7 Rn. 21 ff.).

Für die Berechnung des Abgeltungsanspruchs ist die Summe der Bruttobezüge durch 13 (Wochenzahl des Quartals) und der sich hieraus ergebende Betrag durch die Anzahl der regelmäßigen Arbeitstage pro Woche zu dividieren und anschließend mit der Anzahl der nach Absatz 1 abzugeltenden Urlaubstage zu multiplizieren. Bestandteile der Besoldung, die während eines Erholungsurlaubs weitergezahlt worden wären, sind z. B. Grundgehalt, Familienzuschlag, Amts- und Stellenzulagen, Erschwerniszulagen in festen Monatsbeträgen. Einmalzahlungen bleiben unberücksichtigt. Der Umfang der nach Absatz 1 abzugeltenden Urlaubstage ist von der personalaktenführenden Stelle festzusetzen und der Beamtin oder dem Beamten und zeitgleich der für die Auszahlung der Besoldung zuständigen Stelle schriftlich oder elektronisch mitzuteilen.

Das Bundesverwaltungsgericht ist in seiner Entscheidung vom 31. Januar 2013 davon ausgegangen, dass der Abgeltungsanspruch des unionsrechtlichen Mindestjahresurlaubs aus Artikel 7 Absatz 2 RL 2003/88/EG der regelmäßigen Verjährungsfrist von drei Jahren unterliegt, die mit dem Ende des Jahres beginnt, in dem der Anspruch entstanden ist. Die Regelung der Verjährungsfrist ist in Absatz 5 aufgenommen worden, um einheitliche Verfahrensweisen in der Praxis sicherzustellen und keine Unklarheiten bei den Beteiligten

aufkommen zu lassen. Es sind keine Gründe erkennbar, von dieser Festlegung abzuweichen.

Zu Artikel 7 (Folgeänderungen)

Bei den in diesem Artikel enthaltenen Änderungen weiterer Vorschriften handelt es sich um notwendige Folgeänderungen zu den vorangegangenen Artikeln dieses Gesetzes.

Zu Absatz 1 (§ 16a Absatz 2 des Arbeitsplatzschutzgesetzes)

Folgeänderung zur Änderung des § 31 des Bundesbeamtengesetzes (Artikel 1 Nummer 10).

Zu Absatz 2 (§ 3 und § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 der Beamten-Pflegezeit-Vorschuss-Verordnung)

Folgeänderung zur Änderung des § 30 des Bundesbeamtengesetzes (Artikel 1 Nummer 9).

Zu Absatz 3 (§ 30 Absatz 3 des Soldatengesetzes)

Folgeänderung zum neue § 84a des Bundesbeamtengesetzes (Artikel 1 Nummer 17).

Zu Artikel 8 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.